

nächsten scheint unserer Erörterung in der Rhetorimachia ein Rezept desselben Plinius zu stehen, das allerdings vom Eselhuf spricht: *Ungulae* ¹¹²⁾ *asininae suffitio partum maturat ut vel abortus evocetur, nec aliter adhibentur, quoniam viventem partum necant.* — Diese Vorstellung von den sympathetischen Kräften des Maultiers hat übers Mittelalter hinaus weitergelebt. In dem Traktat *De mirabilibus mundi* aus dem 13. Jahrhundert empfiehlt der Verfasser (— angeblich Albertus Magnus —) den Frauen, die unfruchtbar bleiben wollen, unter anderem, den Urin des Maultiers zu trinken ¹¹³⁾, und bis in die Gegenwart hinein werden die Rezepte der Volksmedizin späterer Jahrhunderte Verwendung gefunden haben, in denen die empfängnisverhütende Wirkung des Maultiers — hier auch des Maultierhufes — angepriesen wird ¹¹⁴⁾.

Übrigens wurde die abortio im römischen Recht seit der späteren Kaiserzeit mit Vermögensbuße und Verbannung bestraft; sie wird bei Paulus zusammen mit der Verabreichung von Liebestränken genannt ¹¹⁵⁾. Die germanischen Volksrechte setzen auf Abtreibung hohe Geldstrafen, teilweise sogar Todesstrafe ¹¹⁶⁾, und im kanonischen Bußverfahren wird das von der Kirche heftig bekämpfte Verbrechen zuweilen dem Morde gleichgestellt ¹¹⁷⁾.

Damit haben wir den Kreis der maleficia durchschritten, die in der Rhetorimachia erörtert oder berührt werden. Sie bilden nur einen Teil der Verbrechen überhaupt, die in unserem Texte eine Rolle spielen und

¹¹²⁾ Ebda. 28, 251 (vgl. Sext. Placit. 14, 12). Der Esel steht auch hinsichtlich seiner medizinischen Wirkungen dem Maultier sehr nahe. — Zu M. Hertz' Hinweis auf Juv. 7, 181 vgl. unten S. 72 Anm. 122.

¹¹³⁾ Handwörterb. 8, 1409.

¹¹⁴⁾ Vgl. J. Jühling, Die Tiere in der Volksmedizin alter und neuer Zeit (1900) S. 101, 249, 280, 341 (Räucherung mit einer *menlin huf* aus der Dresdener deutschen Trotula-Handschr. C 314 cap. IV. Vgl. die oben Anm. 112 zitierte Pliniusstelle n. h. 28, 251).

¹¹⁵⁾ Vgl. Th. Mommsen, Röm. Strafrecht (1899) S. 636 f. (Mommsen weist hier auf Iul. Victor, ars rhet. 3, 3 hin, wo von dem rhetorischen Schulthema die Rede ist, ob das amatorium zu den veneficia gehöre).

¹¹⁶⁾ Handwörterb. 1, 122. Auf Unfruchtbarkeitszauber stand Todesstrafe, vgl. J. Hoops, Reallex. der German. Altertumskunde 4, 375.

¹¹⁷⁾ Handwörterb. 8, 1114: *si quas mulier herbas ne concipiat biberit, quantascumque concipere vel parere debuerat, tantorum homicidiorum rea erit et ita iudicetur.* In den Dekretalen Gregors IX. wird jeder, der abtreibt, als Mörder betrachtet (Handwörterb. 2, 812 f.).